

**Universitätsstadt Tübingen**  
Beauftragter für Wahlen und Statistik  
Müller, Marco Telefon: 07071 204-1206  
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 248b/2020  
Datum 17.12.2020

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Antwort der  
Verwaltung**  
**Bezug:** 248/2020; 248a/2020

Anlagen: 0

---

### **Die Verwaltung teilt mit:**

Die Verwaltung nimmt zu den beantragten Punkten in Vorlage 248a/2020 wie folgt Stellung:

#### Zu Punkt 1:

Vor jeder Sitzung werden Ton und Bild von der Verwaltung ausgiebig getestet. Zu Beginn der Sitzung ist immer eine Person aus der Fachabteilung Gremien und Kommunalrecht telefonisch erreichbar, um Hilfestellungen zu leisten. Während der Sitzung gibt es die Gelegenheit, im Chat technische Probleme zu äußern. Auch haben Gemeinderäte, aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten zu Hause (z.B. eingeschränktes WLAN) die Möglichkeit, im Ratssaal teilzunehmen oder auf Nachfrage einen eigenen Raum gestellt zu bekommen.

Die Funktionsfähigkeit der Endgeräte und der Internetzugänge bei den jeweiligen Mitgliedern ist jedoch dem Einfluss der Verwaltung entzogen. Wenn ein Mitglied des GR aufgrund eigener technischer Probleme an der Beschlussfassung nicht mitwirken kann, bedeutet dies, dass der ohne die Mitwirkung des nicht teilnehmenden Gremiumsmitglieds gefasste Beschluss nicht allein deshalb rechtswidrig ist.

Sollte es technische Probleme geben, die aufgrund der Technik der Verwaltung zustande kommen, wird auf diese Probleme reagiert, bspw. durch eine Sitzungsunterbrechung oder einen Abbruch der Sitzung, da sonst die Rechtssicherheit der Beschlüsse bedroht ist.

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgeschlagene Änderung nicht zu übernehmen.

Zu Punkt 2:

Diese Regelung ist im Wortlaut des § 37a Abs. 1 GemO BW, auf den die von der Verwaltung vorgeschlagene Hauptsatzungsänderung hinweist, enthalten. Eine zusätzliche Regelung in der Hauptsatzung ist daher nicht notwendig

Zu Punkt 3:

Die Rügeobliegenheit ist nicht notwendig. Technische Probleme Einzelner beeinflussen die Wirksamkeit von Beschlüssen grundsätzlich nicht (siehe Punkt 1). Es wird hier bereits ein situationsangepasstes Vorgehen praktiziert (z.B. der Abbruch einer Sitzung, der spätere Aufruf von Rednern, die Verschiebung von Abstimmungen).

Zu Punkt 4:

Nach den Hinweisen des Innenministeriums zu digitalen Sitzungen sind gem. § 37a GemO BW Hybridsitzungen grundsätzlich erlaubt. Demnach sind Hybridsitzungen nach der von der Verwaltung vorgeschlagenen Hauptsatzungsänderung auch ohne explizite Nennung möglich. Die Änderung ist daher nicht notwendig.

Zu Punkt 5:

Diese Regelung ist im Wortlaut des § 37a Abs. 1 GemO BW, auf den die von der Verwaltung vorgeschlagene Hauptsatzungsänderung hinweist, enthalten. Eine zusätzliche Regelung in der Hauptsatzung ist daher nicht notwendig. Auch die anderen Gremien (z.B. Ortschaftsräte) werden explizit auf diese Vorschrift hingewiesen.